

Die Reformation als Paradigmenwechsel in der Legitimation öffentlicher Gewalt

von

Dr. Menno Aden , Essen

Oberkirchenratspräsident a.D.

25.080 Zeichen

I. Fragestellung

Die Reformation von 1517 war nicht nur eine religiöse Bewegung, sondern auch eine Revolution mit erheblichen weltlichen Nachwirkungen. Im Recht bewirkte sie einen Umsturz des Verfassungs- und öffentlichen Rechts.¹ Die Einrichtung protestantischer Territorien führte zu der demokratischen Legitimation hoheitlicher Gewalt und damit zu Veränderungen im öffentlichen Recht, welche uns heute bestimmen. Das ist hier näher auszuführen.

II. Legitimation des kaiserlichen Rechts

Die Allkompetenz der römischen Kaiser folgte aus der *tribunicia potestas*.² Seit Kaiser Konstantin (306 – 337) tritt diese republikanische Rechtsfigur zurück und wird von einer bereits unter Augustus begonnenen *politischen Theologie* überdeckt. Kaiser Justinian (527 – 565) sah sich als von Gott erwählten Herrscher. Justinian galt als fromm, er sei, so berichtet Prokop (Anekdoten, Kap. 13) davon überzeugt gewesen, dass das Recht auf der Überlegenheit der Priester beruhe. Den Corpus Juris erließ er *In Nomine Domini Nostri Jhesu Christi*. Als die Päpste die weltliche Herrschaft des untergegangenen westlichen Kaisertums übernahmen, sahen sie eine Übertragung der Kaisergewalt auf Kirche und Papst – *usque in finem mundi – bis ans Ende der Zeiten*.³ Die abendländischen Kaiser waren als Gesalbte des Herrn daher vor allem Schutzherrn der Kirche. Recht war daher, was die Kirche schützte und ihr nützte. Die meisten Gesetze des Hochmittelalters hatten den christlichen Glauben der Untertanen zur Voraussetzung.⁴ Die „Ketzer Gesetze“ von Kaiser Friedrich II. (1212 - 1250) präzisierten das:

Von dem König der Könige (= Gott) wird aus den Händen der Herrscher dieses vorzüglich gefordert, dass sie die hoch heilige römische Kirche, die Mutter des christlichen Bundes, durch die heimlichen Treulosigkeiten der Glaubensverzerrer nicht beflecken lassen und gegen Angriffe durch des weltlichen Schwertes Macht schützen.

¹ allg. Aden, M. Die Reformation und das Augsburger Bekenntnis von 1530, Verlag Traugott Bautz 2017.

² Bengtson, Hermann, Grundriss der Römischen Geschichte, München 1970, S.255

³ Demandt, Alexander, Die Spätantike, C.H. Beck 1989, S. 470 ff

⁴ Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite, fotomechanischer Nachdruck 1964 der 4. Auflage von 1936, Seite 240

Der Ketzer erschütterte mit der Grundlage des katholischen Glaubens auch den Glauben an die Person des Kaisers und die Voraussetzungen der kaiserlichen Gesetze (Kantorowicz aaO). Die weltliche Macht stammte – so sah es die Kirche, und kaum einer wagte zu widersprechen - daher von der Kirche. Der Stellvertreter Christi auf Erden, der Papst., verlieh sie, wem er wollte. So verkündete Papst Innocenz III. im Jahre 1198: Wie der Mond sein Licht von der Sonne bekommt, *sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem, so erhält die königliche Gewalt Glanz und Würde von der Macht des Papstes* (Aden FN, 1, S. 25). Hüter und Quelle des richtigen Glaubens waren die Kirche und der schon seit dem frühen Mittelalter als unfehlbar angesehene Papst. Der Codex Justinianus, der wie das gesamte Corpus Iuris, kraft der Theorie der Reichsnachfolge - *translatio imperii* als Reichsrecht galt, bestimmte schon:

Nicaenae fidei dudum a maioribus traditae semper mansura teneatur - der im nicänischen Bekenntnis festgestellte Glaube, wie er von den Vorfahren überliefert wurde, soll für alle Zeiten gelten. Dieser Glaube nullo modo innovationem recipiat – darf in keiner Weise verändert werden. Wer diesen Wahrheiten widerspricht, wird mit staatlicher Strafe bedroht. (1. Buch , Abschnitte I-XII)

Die Bannung und Verbrennung von Ketzer, war daher formal rechtens.⁵ Hieran hatte sich auch 1517 nichts geändert. Im Gegenteil. Noch die Constitutio Criminalis Carolina (CCC) ⁶ bestimmte in Art. 106:

Item so eyner Gott der almechtigkeyt gottes, sein heylige mutter die jungkfrau Maria schendet, sollen durch die amptleut oder Richter von ampts wegen angenommen, eingelegt vmd darumb an leib, leben oder glidern, mach gelegenheit vmd gestalt der person vnd lesterung gestrafft werden. ..

Was ein Schändung im Sinne des Gesetzes ist, bestimmte der Papst. Alles, was der päpstlichen Lehre widersprach, wurde mit Ketzerprozessen bedroht. Diese endeten nicht nur im Falle von Galileo Galilei und Bartholomäus Carranza⁷ mit der Zerstörung von Lebensläufen oder im Falle von Giordano Bruno auf dem Scheiterhaufen. Es war daher durchaus Rechtens, wenn in Bezug auf Luthers 95 Thesen aus Rom verlautete: *Wer im Hinblick auf die Ablässe sagt, die römische Kirche könne nicht tun, was sie getan hat, ist ein Ketzer.* Da Luther auf dem Wormser Reichstag 1521 diese und andere Schriften nicht widerrief, war er als Ketzer erkannt. Nach Reichsrecht war es zwingend, dass über ihn die Reichsacht verhängt wurde. Luther wäre ganz legal auf dem Scheiterhaufen geendet, wäre der Kaiser nach Verbrauch des ihm gewährten freien Geleits seiner habhaft geworden.

⁵ Das spielte noch 1553 bei der von Calvin und sogar Melanchton gutgeheißenen Verbrennung des Michael Servetus, der in der Reichsstadt Genf ua die vom Nicaenum gelehrte Trinität geleugnet hatte, eine Rolle. Aus amerikanischer Sicht: Lindberg, Carter, The European Reformations, 2010, S. 254; Aden aaO (FN 1) S. 60

⁶ Die CCC wurde, ein merkwürdiges Zusammentreffen, auf demselben Augsburger Reichstag 1530 beschlossen, auf welchem die confessio Augustana, durch öffentliche Verlesung zur offiziellen Bekenntnisgrundlage des Protestantismus wurde.

⁷ Bartholomäus von Carranza (1503 - 1576), Bischof von Toledo, wurde lutherischer Gedanken verdächtigt und verbrachte 18 Jahre in Untersuchungshaft. (Aden FN 1 S. 51)

III. Der Protest von Speyer 1529

Im Anschluss an den Reichstag zu Speyer 1526 war in lutherischen Gebieten die Trennung von Rom eingeleitet worden. 1529 war es Ziel des Reichstags zu Speyer, das zurückdrehen. Dagegen legten die lutherischen Stände *protestatio* ein, was später zu dem Begriff Protestanten führte.⁸ Jacob Sturm, Delegierter der Reichsstadt Straßburg/E, erklärte vor König Ferdinand, dem Bruder und Vertreter des abwesenden Kaisers, in allen zeitlichen Dingen werde man dem Kaiser den schuldigen Gehorsam leisten. Was aber Glaubenssachen angehe, wolle man nach dem Gewissen handeln (Ney, S. 168 f.). Trotz heftiger Gespräche unter einander und zwischen beiden Seiten blieb es dabei. In der Protestnote wurde erklärt:⁹ *Man wolle sonst wohl dem Kaiser gehorsam sein, aber in den sachen Gottes ehre und unserer seelen heile belangend (muss) ein jeglicher für sich selbst vor gott steen und rechenschaft geben.*

Dieser Protest war ein unerhörter Vorgang von derselben Bedeutung wie später der Ballhauschwur vom 22. Juli 1789, mit welchem die französische Revolution begann. Dem Papst wurde in einem öffentlichen Akt das seit jeher unbestrittene Recht abgesprochen, Glaubensfragen verbindlich zu entscheiden und dem Kaiser das Recht, dessen Entscheidungen durchzusetzen. Damit war dem mittelalterlichen Reichsrecht die Legitimation abgesprochen.¹⁰ *Es brachen sich neue Ideen über die Natur der deutschen Verfassung Bahn.* Der Kaiser sei kein Monarch, hieß es, denn die Stände regierten mit dem Kaiser.¹¹ Diese Formel kam dem späteren englischen Verfassungsgrundsatz des King in Counsel schon sehr nahe, wonach der König in dem Rat der gewählten Stände präsent sei und durch diesen regiere. Darin lag auch schon der Gedanke einer repräsentativen Staatsform, war doch die Frage angestoßen, auf welcher Legitimationsgrundlage die weltliche Gewalt ohne die theologisch - kirchliche stünde.

IV. Städte als Träger der Reformation

Der Gedanke an eine demokratische, aus dem Volk sich legitimierende Herrschaftsform mochte noch fern liegen, aber die Antwort auf die Legimitationsfrage konnte in den Verfassungen der Städte gesucht werden. Der Protest von Speyer war hauptsächlich von Reichsstädten, nicht von den Fürsten getragen worden (Verhältnis 14 : 4). Es waren nämlich die Städte, insbesondere die Freien Reichstädte, welche die Reformation praktisch sofort angenommen hatten. Das zeigt folgende Übersicht:

⁸ Ranke aaO, 5. Buch, 5. Kapitel

⁹ Julius Ney *Geschichte des Reichstages zu Speier im Jahre 1529 : mit einem Anhang ungedruckter Akten und Briefe.* (Seperatabdruck aus den Mittheilungen des historischen Vereins der Pfalz) Hamburg 1880 .- [Internet Archive = Google-USA*](#), Auf S. 240 ff findet sich der volle Wortlaut dieser Protestation.

¹⁰ In dem Streit um die vom Papst geforderte, von Kaiser Friederich III. aber verweigerte Auslieferung Andreas Jamometric war der Konflikt zuletzt aufgebrochen, aber dann ergebnislos versandet, vgl. Petersohn, Jürgen *Reichsrecht versus Kirchenrecht*, Böhlau Verlag 2015, S. 103 f (zitiert nach der online Fassung)

¹¹ Ranke 6. Buch, 3. Kapitel

Stadt	Reichsfrei	Annahme der Reformation	Hinweise
Basel	(1500)	1529	Formal bleib der Bischof bis 1585 Stadtherr
Bern	1218	1528	Die Berner Disputation Januar 1528 stattfand, war eine obrigkeitlich angeordnete Disputation. In ihrer Folge führte Bern die Reformation ein.
Bremen	1186	1534	Luth. Kirchenordnung
Colmar/E	1226	1575	http://www.frankreich-sued.de/Colmar/historie/reformattion.html
Frankfurt/M	1220	1530	http://www.sabinehock.de/downloads/reformation.pdf
Genf	1162	1536	Calvins Kirchenstaat
Hamburg	(1510)	Ab 1523	1528 Bugenhagen berufen
Lübeck	1226	1530	http://www.mutmachtmensch.de/reformation-in-luebeck
Nürnberg	1219	1525	Nürnberger Religionsgespräch
Reutlingen	1230	1519	Reformator Matthäus Alber (auch Aulber)
Straßburg	1282	Ab 1522	http://reformation-cities.org/cities/strassburg/
Zürich	1262	1523	Sonderentwicklung nach Zwingli; auch hier vom Rat angesetzte Disputationen

Ohne die Städte hätte die Reformation schwerlich gelingen können. Auch im Schmalkaldischen Krieg 1546/47 stellten die Städte eine Mehrheit von 2 : 1 gegen die Fürsten.

V. Städte als Träger vordemokratischer Formen

Die Gründe, weswegen viele Städte und praktisch alle Freien Reichsstädte für reformatorische Ideen offen waren, dürften in den dort bereits ausgebildeten freiheitlichen und demokratischen Strukturen liegen, auch wenn diese sich mit weltlichen Interessen mischten.¹²

Eine Stadtkultur gab es seit etwa 1100. ¹³ Städte hatten, auch soweit sie unter einem Stadtherrn standen, eigene Verfassungen entwickeln können. ¹⁴ Anfangs wurde der Rat der Stadt zwar aus den „ratsfähigen“ Familien, dem städtischen Patriziat, genommen. Steigende wirtschaftliche Bedeutung von Handwerk und Handel führte aber seit dem 13. Jahrhundert zu Verfassungsänderungen im Sinne demokratischer Formen. ¹⁵ Die Forderung der Städte nach Selbstverwaltung und Freiheiten fand in der reformatorischen Lehre eine erwünschte ideologische Grundlage, denn diese Freiheiten wurden von umliegenden Territorialherren (Fürsten, Grafen und Bischöfe) stets gefährdet. Die Freie Reichsstädte waren praktisch souveräne Staatswesen, die ersten Republiken nördlich der Alpen. In diesen war die Demokratie am weitesten durchgeführt. ¹⁶

¹² Manche Reichsstädte hatten Expansionsinteressen: Bern in Bezug auf das Waadtland und Genf, Lübeck in Bezug auf Dänemark, Zürich in zwei Kappeler Kriege (1529 und 1531).

¹³ vgl. Pufendorf, Samuel, de statu imperii Germanici – Die Verfassung des deutschen Reiches (Hrsgb H. Denzer, Reclam 966 (3). 2. Kapitel § 13: Aufzählung der bedeutendsten Freien Reichstädte 4. Kap. § 9: Die Frühzeit der deutschen Städte und § 10: Das Entstehen der Freien Reichsstädte.

¹⁴ vgl. die Lübschen, Magdeburger, Kulmer usw. Stadtrechtsfamilien

¹⁵ vgl. : Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550: Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft , Böhlau Verlag 2012

¹⁶ Mit allen Vor- und Nachteilen! Statt vieler siehe die protestantischen Gegenpunkte Lübeck mit dem Aufstieg und Fall von Jörg Wullwewer und Zürich mit dem sehr vergleichbaren Schicksal des Hans Waldmann.

Bei Beginn der Reformation waren daher in Deutschland städtische Selbstverwaltung und republikanische Verfassungen schon ein selbstverständlicher Teil des Staatsbewusstseins. Das zeigt auch Luthers Schrift, ja nicht an die Fürsten, sondern *An die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, dass sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen* (1524). Diesen unterstellt Luther offenbar eine größere Offenheit für sein Anliegen, und er nimmt deren Finanzhoheit an. Daraus und aus dem Bibelwort suchet *der Stadt Bestes* (Jeremia 29, 5), leitete Luther Recht und Pflicht der Stadtväter ab, das Gemeinwohl im weitesten Sinne zu besorgen, also auch Schulen zu unterhalten, d. h. insbesondere, sie finanziell auszustatten.

Hinzu kam ein Effekt der Reformation, der in dem Wort von Thomas Müntzer (1489-1525) Ausdruck findet: *Die Macht soll gegeben werden dem gemeinen Volk*.¹⁷ Die Unterschichten waren der Reformation sofort zugefallen. Das Volk konnte sich in Städten leichter als im flachen Lande untereinander verständigen, um das Wort „zusammenrotten“ zu vermeiden. Hier waren sie eine ernst zu nehmende politische Kraft. In den Städten gab es, wie auch ja heute, oft die besseren Prediger. Wie die Reformationsgeschichte der einzelnen Städte zeigt, war die Einführung der Reformation daher oft weniger dem religiösen Eifer des „hochweisen“ Rats zu verdanken als dem Volkswillen. In den Städten war aber auch ein Bürgertum gegeben, welches die Gedanken der Reformation mit religiöser Überzeugung aufnahm.

VI. Kirchenordnungen als demokratische Rechtsschöpfungen

Die Ordnung der römischen Kirche folgte damals und noch heute einheitlich aus dem Codex Iuris Canonici, der als Nebenzweig des Corpus Iuris seit dem 13. Jahrhundert in der Kirche Geltung erlangt hatte. In protestantischen Gebieten war dieser nun faktisch außer Kraft gesetzt.¹⁸ Luther hatte vom Priestertum aller Gläubigen gesprochen (1. Petrus 2, 9). Das war zwar so nicht ganz aufrechtzuerhalten, aber es stand für die Reformatoren außer Zweifel, dass sich die Kirche nicht in der kirchlichen Hierarchie, sondern in der christlichen Gemeinde gründete, welche sich gestützt auf die Schrift, ihre eigene Ordnung gab.¹⁹ Die nun entstehenden Kirchenordnungen enthielten daher von Anfang an ein deutliches und im Verlauf immer stärkeres demokratisches Element.²⁰ Insgesamt waren sie dadurch gekennzeichnet, dass die anfängliche landesherrliche Gewalt über die Kirche zurücktrat und einem „republikanischen“ System kirchlicher Selbstverwaltung wich.²¹ Mit dem Erlass von Kirchenordnungen schuf der jeweilige Rat der Stadt, in den Fürstentümern das gewählte Konsistorium, originär eigenes öffentliches Recht, welches kirchliches und sogar Reichsrecht ersetzen sollte. Die gesetzgeberische Legitimation dazu konnte nur aus Wahlen der Gemeinde gezogen

¹⁷ Hierzu aus amerikanischer Sicht: Lindberg, FN 5, S.29, 38 und passim

¹⁸ Pufendorf (FN 11), 5. Kap. § 10: Luther lehrte, dass der weltlichen Obrigkeit die Kirchenaufsicht zustehe.

¹⁹ vgl. Kommentierung Aden zu Art 15 Confessio Augustana (FN 1)

²⁰ Einzelheiten in: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (Hgb. A. Hauck) Leipzig 1904 die erschöpfenden Aufsätze vom Mejer/Sehling zu den Stichwörtern Kirchenordnungen und Kirchenregiment

²¹ Merkwürdig ist der Fall des Pastors Petitpierre aus Neufchatel, /Schweiz., der 1760 die Ewigkeit der Höllenstrafen geaugnet hatte, was zu seiner Amtsenthebung durch sein Konsistorium führte. Friedrich d. Große als Fürst von Neufchatel, wollte ihm helfen, sah sich aber durch das dortige Recht daran gehindert; vgl. Aden (FN 1) S. 131

werden. Besondere Bedeutung, auch wegen ihrer weltweiten Fernwirkung, erlangte die von Calvin 1541 für Genf entworfene Kirchenordnung. In dieser heißt es

Danach wählen zuerst die Pfarrer diejenigen (= Pfarramtskandidaten) aus, der in das Amt eingesetzt werden soll. Sodann wird er dem Rat vorgestellt. Wenn er für würdig befunden wird, nimmt ihn der Rat an und auf. Schließlich wird er mit einer Predigt dem Volk vorgestellt, damit er aufgenommen wird durch die Zustimmung der Gemeinde der Gläubigen ...

Da in Genf seit der Einführung der Reformation bereits eine volldemokratische städtische Verfassung bestand, war also auch das Konsistorium indirekt aus dem Gesamtvolk demokratisch legitimiert. Hieraus erwachsen in den vom Calvinismus beeinflussten Kirchen in den Niederlanden, England und später Amerika die demokratischen presbyterialen Strukturen, wonach die Kirchenleitungen aus Wahlen hervorgingen.²² *Die Reformation gehört zur Vorgeschichte der deutschen Demokratie. Johannes Calvin etwa prägte ein kirchliches Leitungs- und Amtsverständnis, das die Ideen von Machtteilung und Gewaltentrennung, von demokratischer Legitimation und Repräsentanz von Macht in den folgenden Jahrhunderten vorbereitete und grundlegte.*²³

VII. Demokratie und protestantischer Bußbegriff

Dogmen sind statisch. Es ist kaum möglich, sie zu berichtigen, man kann sie nur vergessen oder durch Umdeutung unschädlich machen. Das gilt offenbar für alle Einsichten, welche von außer Kritik gesetzten Autoritäten abgeleitet werden. Alle doktrinären Systeme gingen bisher daran zugrunde. In der Demokratie dagegen werden in einem vom Wahlrecht strukturierten Suchprozess Entscheidungen mit dem offenen Vorbehalt getroffen, sie aufgrund neuer Erkenntnisse zu revidieren. Der hier behauptete Paradigmenwechsel zeigt sich auch im Verständnis der Buße.²⁴ Dem römischen Verständnis eignet nach Ansicht des Verfassers ein statisches Element. Der dort so gesehene sakramentale Vorgang von Buße und Absolution versetzt den Beichtenden mit der Absolution gleichsam in den *status quo ante* zurück. Dem reformatorischen Verständnis von Beichte und Busse ist aber eher ein dynamisches Element eigen, welches dem demokratischen Suchprozess sehr ähnlich ist.

In der ersten der 95 Thesen Luthers heißt es: *Als unser Herr und Meister Jesus Christus (Matth. 4, 17) sagte: Tut Busse.. da wollte er sagen, dass das ganze Leben des Gläubigen Busse sein solle.*²⁵ Buße enthält das Niederdeutsche *beter* = besser; davon auch Englisch

²² Hierzu näher: Lindberg (FN 5), S. 234

²³ Gröhe, H. Laienpredigt vom 10. 12. 2014 <http://www.hermann-groehe.de/bundespolitik/predigt-„suchet-der-stadt-bestes“>

²⁴ Hier ist keine theologische Diskussion anzuzetteln. Rein theologisch mögen die Unterschiede der Konfessionen (heute) gering sein. Wer aber Literatur mit der Frage liest, wie Sünde und Sündenvergebung im katholischen und evangelischen Bereich vom Laien verstanden wurden, wird die Unterschiede vielfach und leicht erkennen. Man lese die Briefe der Liselotte von Pfalz über den allerchristlichen König Ludwig XIV. oder die Lebensgeschichte von Giacomo Casanova und vergleiche aus derselben Zeit damit die Selbstprüfungen des Anton Reiser (von Karl Philipp Moritz) oder Die Bekenntnisse einer schönen Seele (Goethe, Wilhelm Meister).

²⁵ Buße ist die Übersetzung von griechisch *meta-noia* und bedeutet *innehalten, zurück und nach vorne*

better. Buße tun ist also Besserung. Diese setzt das Eingeständnis voraus, dass wir das Heil noch nicht haben, dass wir vielmehr *das ganze Leben* lang danach suchen müssen. Der Protestant weiß, dass er durch gute Werke oder sonstige Veranstaltungen das Heil nicht erwerben kann. Der Papst mag unfehlbar sein - wir nicht! Hieraus folgt die innerweltliche Einsicht: Was wir auch unternehmen, nichts ist rundum perfekt, alles kann und muss noch verbessert werden. In diesem Sinne ist Buße also ein anderer Ausdruck für das heutige Schlagwort vom „lebenslangen Lernen“.

VIII. Selbstverwaltung und neue Aufgaben

Selbstverantwortung und Selbstverwaltung schafft Optionen, aber auch die Pflicht, sie wahrzunehmen und das Beste zu wählen. Es lassen sich aus fast allen Bereichen des modernen öffentlichen Rechts Linien ziehen, die auf die Reformation zurückführen. Nur einige fast willkürliche Beispiele.

Unmittelbar aus dem evangelischen Gedanken folgte das Thema Bildung und Schule; vgl. die oben zitierte Schrift Luthers aus dem Jahre 1524. Gröhe (aaO) zitiert Melanchthon: *Wer keine Mühe darauf verwendet, dass seine Kinder so gut wie möglich unterrichtet werden, handelt pflichtvergessen gegenüber Gott*. Menschliches Wesen bestehe in einer gut geordneten Bürgerschaft und habe einen Bedarf an Schulen, in denen die Jugendlichen, die ja gewissermaßen die *Pflanzschule der Bürgerschaft* darstellen, ausgebildet werden können.

1598 entstand in der protestantischen Reichstadt Straßburg/E erstmals die Schulpflicht, dann in weiteren protestantischen Gebieten.²⁶ Das Recht der Schule wurde infolge der Reformation zu einem neuen Bereich des öffentlichen Rechts: Schulpflicht, Schulorganisation, Lehrinhalte aber auch die Lehrerausbildung waren nun zu regeln.²⁷ Aufgrund von Luthers Aufrufen wurde in Wittenberg eine Sozialkasse gegründet, die durch von der Stadt bestellte Armenpfleger verwaltet wurde. Andere Städte folgten. So entstanden Anfänge des heutigen Sozialrechts als Hilfe zur Selbsthilfe.²⁸ Hieraus ergab sich später (1786) erstmals im protestantischen Oldenburg und Detmold der Sparkassengedanke.

Aus der Freiheit zur Selbstorganisation folgt auch das Vereinswesen, welches in den protestantischen Ländern Europas deutlich stärker entwickelt ist als in den katholischen südlichen Ländern..

IX. Das Recht der Toleranz

Die wichtigste Forderung der Protestanten war die nach einer Religionsausübung, die von keiner staatlichen oder kirchlichen Gewalt, auch von keinem Konzil, gestört oder

schauen auf das Ziel, um dann zu entscheiden.

²⁶ In Frankreich war es ein in Genf erzogener Protestant, der 1833 das Volksschulwesen begründete. François Guizot (1804 – 1874)

²⁷ Aden, M. Kulturgeschichte der deutschen Erfindungen und Entdeckungen, Paderborn 2017, S. 82 f

²⁸ vgl. Leisniger Kastenordnung v. 1523 <http://www.kirche-leisnig.de/index.php/leisnig/leisniger-kastenordnung?showall=1>

wieder weggenommen werden könnte. Diese Forderung wurde im Augsburger Religionsfrieden von 1555 erreicht.²⁹ Wie viel damit erreicht war, zeigt der Vergleich mit Frankreich, wo die weit fortgeschrittene Reformation in der Bartholomäus-Nacht von 1572 in Mord und Blut erstickt wurde. Staatsrechtlich war es von europäischer Bedeutung, dass der Augsburger Reichstag, ein weltliches Organ, die Jurisdiktion von Kirche und Papst in Teilen des Reichsgebietes praktisch abgeschafft hatte. Damit hatte der deutsche Reichstag seine Rechtssetzungskompetenz auch über etwa einzuberufende Konzile gestellt (Ranke). Das war das endgültige Ende des mittelalterlichen Verfassungsrechts und der Beginn eines neuen, zum Parlamentarismus führenden.

Deutschland hatte nun zwei rechtlich geschützte Konfessionen, mit den Reformierten calvinischer Prägung drei. Der konfessionelle Gegensatz war 1555 durch eine juristische Lösung politisch entschärft worden.³⁰ Die rechtliche Duldung abweichender Formen der christlichen Religion hatte es nie gegeben. Das deutsche Reich war nun der einzige Staat, in welchem die Hauptströmungen des Christentums gleichberechtigt waren. Hieraus ergaben sich Regelungsbedarf und neue Rechtsfragen des öffentlichen Rechts für das Verhältnis der Religionsgruppen zum Staat und zu einander. Das mag Jean Jacques Rousseau zu der Bemerkung veranlasst haben, dass die Deutschen das öffentliche Recht besonders gründlich studieren (zitiert nach Aretin aaO, S. 25). Toleranz, wenn sie mehr sein soll, als Nichtachtung des Anderen, muss durch das öffentliche Recht praktisch gelenkt werden. Das war ein langer Weg, der in die rechtsförmige Fassung der Menschenrechte mündete. Dieser Weg begann mit der Reformation und steht derzeit an einem Punkt, wo wir uns bei der Suche nach einer weltumgreifenden Friedensordnung viel von einem Völkerbund erwarten, wie ihn der Protestant Immanuel Kant in seiner Schrift *Zum Ewigen Frieden* (1795) vorgeschlagen hat.

Ergebnis

Die Emanzipation von Papst und Kirche war die Voraussetzung für einen säkularen Paradigmenwechsel auch im Recht. Anstelle einer keiner Kritik zugänglichen autoritären Rechtsetzung trat die auf Freiheit und Selbstverantwortung gegründete, letztlich demokratische Legitimation des Rechts. Die Auswirkungen waren ungeheuer. Im protestantischen Teil Europas begann die wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung, welche die moderne Welt prägt. Der schottische Politiker und Historiker Macaulay (1800 – 1859) schrieb³¹: *Es ist unsere feste Überzeugung, dass der europäische Norden seine zivilisatorischen Errungenschaften und seinen Wohlstand hauptsächlich den Auswirkungen der protestantischen Reformation verdankt,*

Die Reformation als dynamischer Prozess begann vor 500 Jahren, aber sie dauert an; sie sollte es jedenfalls.

M. A.

1. Juli 2017

²⁹ Pufendorf (FN 11) Kap. 5 § 10 zu den wichtigsten Bestimmungen des Religionsfriedens.

³⁰ v. Aretin. Karl Otmar Das Reich – Friedensordnung und europäisches Gleichgewicht 1648 – 1806. Stuttgart 1992, S. 21

³¹ Th. Macaulay, Critical and Historical Essays, vol. IV : Besprechung von Rankes Geschichte des Papsttums.